

Allgemeine Geschäftsbedingungen



**B+S Banksysteme
Aktiengesellschaft**

Finanzmanagement Software

Fassung vom 03. April 2009

»Allgemeine Geschäftsbedingungen«

1 Allgemein

1.1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäfte und Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern und Geschäftspartnern; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft unverbindlich, auch wenn die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen auf der Grundlage dieser AGB zu schließenden Verträgen festgelegt.

1.4. Angebote der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft schriftlich bestätigt sind. Hierzu ist die Unterschrift zweier Vorstände oder eines Vorstandes mit einem mit Prokura ausgestatteten Vertreters notwendig.

1.5. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte gegen die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft herleiten kann.

2 Zahlungsbedingungen

2.1. Alle Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz des Anbieters.

2.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.

2.3. Hardware, Datenträger und sonstiges Zubehör werden von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, sofern zwischen Zustandekommen des Vertrages und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Wochen liegt, zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis (Tagesspreis) berechnet. Dieser Preis kann vom Listenpreis am Tag des Zustandekommens des Vertrages abweichen.

2.4. In Rechnung gestellte Beträge, werden jeweils sofort mit Erhalt der Rechnung fällig.

2.5. Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft ist berechtigt, auch entgegen anderer Zahlungswidmung des Vertragspartners dessen Zahlung zunächst auf dessen älteste fällige Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Anbieter berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2.6. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen des Anbieters nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

2.7. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

3 Eigentumsvorbehalt

3.1. Soweit vertragsgegenständliche Leistungen der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft in der Lieferung von beweglichen Sachen bestehen, bleiben die Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft. Dies gilt insbesondere für zu liefernde Datenträger und Begleitmaterialien. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme

me des Liefergegenstandes durch die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dadurch entstehenden Ausfall.

3.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, die Forderung selbst einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist

dies jedoch der Fall, dann kann die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft verlangen, dass der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen dem Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3.3. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

3.4. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, oder vermischt, so erwirbt die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für

die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft.

3.5. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft verpflichtet sich, die zu bestellenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

4 Lieferungen

4.1. Auszuliefernde Programme werden auf im Leistungsschein zu spezifizierenden Datenträgern überlassen.

4.2. Lieferung und Gefahrenübergang erfolgen mit Übergabe der Programme einschließlich Begleitmaterialien an den Vertragspartner. Bei Versand geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person durch die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft übergeben worden ist. Wird der Versand ohne ein Vertreten müssen von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner auf diesen über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Vertragspartners.

4.3. Die von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen außerdem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft. Sie beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die

B+S Banksysteme Aktiengesellschaft und verlängern sich vorbehaltlich um die Zeit, in der der Vertragspartner in Zahlungsverzug ist.

4.4. Der Vertragspartner ist zur fristgerechten Entgegennahme der Software verpflichtet.

4.5. Teillieferungen sind zulässig, wenn ihre Entgegennahme für den Vertragspartner zumutbar ist.

4.6. Von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft zu Testzwecken mitgelieferte Gegenstände (wie etwa Datenträger, Begleitmaterialien etc.) verbleiben im Eigentum der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft.

4.7. Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 7 nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Kommt der Vertragspartner in diesem Fall seinen Mitwirkungspflichten auch trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nach, so kann die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft den Vertrag mit dem Vertragspartner kündigen; die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft wird hierbei von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Außerdem ist die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft in diesem Fall berechtigt, alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

4.8. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie etwa Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämp-

fe, behördliche Anordnungen, selbst wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft eintreten, sind von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.9. Die Abnahme hat durch den Auftraggeber in einem Abnahmetermin binnen 4 Wochen zu erfolgen, nachdem die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft das System für abnahmebereit erklärt hat.

4.10. Die Abnahmeprüfung erfolgt anhand eines definierten Testplans, der während der Beta-Phase vom Auftraggeber zu erstellen ist. Der Testplan bestimmt die einzeln durchzuführenden Arbeitsschritte, die daran anschließenden Prüfungen und die erwarteten Ergebnisse. Der Testplan kann ausschließlich Funktionen zum Gegenstand haben, die von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft geschuldete Leistungen aus dem Vertrag sind. Er muss spätestens zwei Wochen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft vom Auftraggeber vorgelegt werden.

5 Gewährleistung

5.1. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft gewährleistet, dass Programme und Dokumentationen nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die

Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe bzw. ab Abnahme, soweit diese vereinbart wurde. Für durchgeführte Mängelbeseitigungsmaßnahmen übernimmt die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft eine zusätzliche Gewährleistung von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

5.3. Mängel, die nicht schon gegebenenfalls in einer Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Vertragspartner der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Vertragspartner stellt dazu der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft auf Aufforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt.

5.4. Ordnungsgemäß gemeldete Mängel wird die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft in angemessener Frist durch Nachbesserung beseitigen.

5.5. Lassen sich mitgeteilte Mängel bei Überprüfung nicht feststellen, trägt der Vertragspartner die Kosten der Überprüfung. Dies gilt auch, wenn Fehler zwar festgestellt werden können, aber auf feh-

lerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen sind, die die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft nicht zu vertreten hat.

5.6. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Vertragspartner ohne Zustimmung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzuges der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft und ergebnislosen Ablauf einer vom Vertragspartner gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Programmnutzung zu ermöglichen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Programmänderungen verursacht wurden.

5.7. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft steht nicht für Fehler, Störungen oder Schäden ein, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unübliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.

5.8. Soweit Änderungen oder Erweiterungen zu einem Mehraufwand der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft bei der Suche oder Beseitigung von Mängeln führen, ist dieser Mehraufwand vom Vertragspartner zu tragen.

5.9. Soweit die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft Standardsoftware Dritter überlässt, ist die Inanspruchnahme von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft wegen diesbezüglicher Mängel erst nach vorheriger, notfalls gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten zulässig; der Vertragspartner gilt insoweit als ermächtigt, diese Rechte in eigenem Namen

und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

5.10. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Vertragspartners bleiben unberührt.

6 Haftung

6.1. Eine Haftung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft -gleich aus welchem Grundtritt nur ein, wenn der Schaden

a) durch schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährlichen Weise verursacht worden oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft zurückzuführen ist.

6.2. Haftet die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft gemäß Ziffer 6.1.a) für die Verletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

6.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 6.2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft verursacht wurden, welche nicht zu dessen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

6.4. In den Fällen der Ziffern 6.2. und 6.3. haftet die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft nicht

für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden oder entgangenen Gewinn.

6.5. Schlagen Nachbesserungsversuche der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft fehl und sind weitere Nachbesserungsversuche für den Vertragspartner unzumutbar, kann dieser Wandelung oder Minderung verlangen.

6.6. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer ebenfalls in dem aus Ziffer 6.1. bis 6.4. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Vertragspartners, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

6.7. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6.1. bis 6.5. gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft.

6.8. Eine eventuelle Haftung von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder gemäß § 8 dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

7 Pflichten des Vertragspartners

7.1. Der Vertragspartner wird alle Informationen über die Software, verwendete Methoden und Verfahren zu deren Erstellung sowie alle zum Programm gehörigen Unterlagen, dessen Inhalte, Datenträger und zugehörige Korrespondenz vorvertraglich, während der gesamten Nutzungsdauer und nach deren Beendigung vertrau-

lich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Der Vertragspartner wird auch seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

7.2. Der Vertragspartner wird außerdem erforderliche Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter zu den Programmen zu verhindern.

7.3. Diese Verpflichtung gilt auch für Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Vertragspartners sowie für Arbeitsgemeinschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen seiner Firma.

7.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass der Vertragspartner

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,
- der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechenzeit mit notwendiger Priorität einräumt,
- Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werks notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt,
- das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme etc.) wahrnimmt,
- Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den

Fachabteilungen, Datenerfasser, Schreibkräfte) zur Unterstützung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft zur Verfügung stellt.

7.5. Der Vertragspartner wird auf Wunsch der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft Sollkonzepte, Organisationskonzepte, -vorschläge und Programme unverzüglich nach Lieferung bzw. Erstellung beim Vertragspartner förmlich abnehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt,

- wenn der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach Übergabe mit der Abnahme noch nicht begonnen hat,
- wenn der Vertragspartner die ihm übergebene Software nutzt,
- wenn nach Übergabe des Sollkonzeptes, des Organisationsvorschlags oder der Software vier Wochen verstrichen sind, ohne dass der Vertragspartner wesentliche, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel mitteilt, oder
- wenn der Vertragspartner oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Genehmigung von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft in ein übergebenes Programm eingreift.

7.6. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft behält das Recht, jederzeit in den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu dem Programm verlangen zu können, um, soweit notwendig, von dem Programm eine Kopie zu erstellen. Dem Vertragspartner obliegt es, mangels abweichender Vereinbarungen das einer Programmentwicklung zugrunde liegende Pflichtenheft selbst zu erstellen. Die Verbindlichkeit des Pflichten-

hefts für die verschiedenen Stufen der Programmentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der für eine Anwendung erforderlichen Arbeitsfunktionen, Mengen- und Zeitangaben, wird vom Vertragspartner durch Unterschrift auf dem Pflichtenheft bestätigt.

7.7. Der Vertragspartner haftet uneingeschränkt aus der Verletzung dieser Vertragsverpflichtung. Diese Haftung erstreckt sich auch auf die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien, etwa deren Mehrfachnutzung oder Überlassung an Dritte. Der Vertragspartner wirkt rechtzeitig und im notwendigen Umfang bei der Leistungserbringung seitens der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft mit. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft wird den Vertragspartner auf entsprechende Mitwirkungspflichten rechtzeitig hinweisen.

7.8. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, einander keine jetzigen oder ehemaligen Mitarbeiter während oder nach der Vertragsdurchführung selbst oder über Dritte abzuwerben.

7.9. Soweit die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft bei seinen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird B+S Banksysteme Aktiengesellschaft geltendes Datenschutzrecht beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Vertragspartner vereinbaren.

7.10. Der Vertragspartner ist im Fall einer Weiterveräußerung erworbener Software verpflichtet, der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers der Software schriftlich mitzuteilen.

8 Einräumung von Rechten

Die Einräumung von Rechten des Vertragspartners an der von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft gelieferten Software richtet sich nach den Vereinbarungen des konkreten Vertragsverhältnisses. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Nutzung der Software durch den Vertragspartner die folgenden Bestimmungen:

8.1. Der Vertragspartner darf die Software nur zu eigenen Zwecken einsetzen. Die gleichzeitige Nutzung der Software auf mehreren Rechnern bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.

8.2. Der Vertragspartner darf Kopien der ihm übergebenen Software oder von Teilen dieser Software nur erstellen, soweit dies zur Nutzung der Software (insbesondere Laden in den Arbeitsspeicher) und zu Sicherungszwecken erforderlich ist und muss Sicherungskopien mit einem Urhebervermerk zugunsten der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft versehen. Ein Kopieren übergebener Unterlagen wie Dokumentation, Benutzungsanleitungen etc. ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft zulässig.

8.3. Der Vertragspartner darf den Objektcode der Software nur zurückentwickeln, reassemblieren, bearbeiten oder anderweitig ändern, sofern und soweit dies zur Fehlerbeseitigung erforderlich ist und die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten, angemessenen Frist begonnen hat. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Vertragspartner ausnahmsweise berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit ande-

ren Programmen im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 69e Urheberrechtsgesetz unabdingbar ist, wenn ihm die hierzu erforderlichen Informationen trotz Aufforderung nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierung auf die erforderlichen Teile der Software beschränkt.

8.4. Der Vertragspartner wird vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft in der Software und an den Datenträgern und übergebenen Unterlagen nicht verändern oder beseitigen.

8.5. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Software zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder Dritten in anderer Weise auf Zeit zugänglich zu machen.

8.6. Der Vertragspartner haftet der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Vertragspartners ergeben.

9 Schutzrechte, Freistellung

9.1. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft stellt den Vertragspartner von allen Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner aus der Verletzung von Schutzrechten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, an von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft entwickelter und überlassener Software in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei.

9.2. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass (1) der Vertragspartner die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft unverzüglich über die Erhebung eines solchen Anspruchs durch einen Dritten schriftlich benachrichtigt und (2) der Vertragspartner der

B+S Banksysteme Aktiengesellschaft die alleinige Kontrolle darüber überlässt, ob die Ansprüche abgewehrt oder verglichen werden und (3) der Vertragspartner der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft alle sachdienlichen Informationen und sonstige sachgerechte Unterstützung zur Verfügung stellt. Der Vertragspartner darf gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgegeben haben, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkannt haben und keine Haftung übernommen haben. Außerdem darf der Vertragspartner die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters verbunden und in keinem Fall die Software bestimmungswidrig genutzt haben.

9.3. Zur Abwehr oder Verteidigung unmittelbar bevorstehender oder behaupteter Schutzrechtsverletzungen wird die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft nach eigenem Ermessen

- dem Endbenutzer das Recht erwirken, dass dieser die Software weiterhin vertragsgemäß nutzen kann, oder

- soweit für den Endbenutzer zumutbar, die Software so ändern oder durch eine funktional gleichwertige Software ersetzen, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, die Software gleichwohl aber vertragsgemäß eingesetzt und genutzt werden kann, oder

- sofern die in den vorstehenden beiden Absätzen erwähnten Maßnahmen mit einem für die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft wirtschaftlich angemessenen und vertretbaren Aufwand nicht möglich sein sollten,

wird die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft die Software gegen Erstattung der dafür an die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft gezahlten Lizenzgebühren zurücknehmen, wobei pro angefangenem Monat seit Beginn der jeweiligen Bestellung 1/60 der für die gelieferte Software geleisteten Lizenzgebühren in Abzug zu bringen sind.

10 Abtretung von Rechten

10.1. Der Vertragspartner kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft abtreten.

10.2. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Er wird dafür Sorge tragen, dass dem Vertragspartner hieraus keine Nachteile entstehen.

10.3. Die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Vertragspartner und der Vertragspartner nimmt die erbrachte Leistung als Leistung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft an.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Geschäftssitz der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft.

11.2. Gegenüber kaufmännischen Vertragspartnern (im Sinne des HGB) gilt der Gerichtsstand München als vereinbart.

12 Allgemeine Vertragsbestimmungen

12.1. Es gilt das Recht sämtlicher getroffener Vertragsvereinbarungen, ergänzend das Recht des BGB. Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind, soweit zulässig, abgedungen.

12.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung zu vereinbaren, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bestimmungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht hätten.